

Satzung des Vereins „Ensemble cum passione e.V.“

in der Fassung des Beschlusses vom 01.04.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ensemble cum passione e.V.“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Pflege der Vokal- und Instrumentalmusik und durch die organisatorische und finanzielle Unterstützung des musikalischen Wirkens dieses Ensembles.

Dazu stellt der Verein

- die Probenarbeit und Veranstaltungen,
- die Öffentlichkeitsarbeit des Ensembles und
- die Beschaffung und Nutzung von Noten

sicher und organisiert die künstlerische Leitung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf weder ein Mitglied noch eine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber:innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus musikalisch aktiven (ordentlichen) und fördernden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede musikalisch begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Ensembles unterstützen will, ohne selbst zu musizieren.

Der Eintritt in den Verein ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit der künstlerischen Leitung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Weitere Einzelheiten zur Aufnahme regelt die Ensembleordnung.

Eine ununterbrochen ruhende Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes ist für die Dauer von maximal 12 Monaten möglich. Ruhende Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und muss von diesem bestätigt werden. Weitere Regelungen der ruhenden Mitgliedschaft werden in der Ensembleordnung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Etwaige Haftungsansprüche bleiben bestehen, Vereinsmaterial ist vollständig zurückzugeben und ausstehende Mitgliedsbeiträge sind zu begleichen. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideter Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht,

- an den Veranstaltungen des Ensembles teilzunehmen,
- an den Formen der Aus- und Weiterbildung des Ensembles teilzunehmen,
- sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen,
- die Organe des Vereins zu wählen,
- von den Organen des Vereins Rechenschaft zu fordern,
- in die Organe des Vereins gewählt zu werden,
- durch Vorschläge, Anregungen und Anträge an die Organe des Vereins auf die Gestaltung des Ensemblelebens Einfluss zu nehmen,
- alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Vergünstigungen zu genießen.

Das Recht auf Konzertteilnahme muss durch regelmäßige Probenteilnahme erworben werden. Weitere Regelungen hierzu trifft die Ensembleordnung.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die musikalisch aktiven Mitglieder haben außerdem die Aufgabe, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Weiteres regelt die Ensembleordnung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Finanzierung und Beiträge

Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen aus

- den Beiträgen der Mitglieder,
- Erlösen von Veranstaltungen,
- Spenden,
- öffentlichen Mitteln.

Die Höhe des Beitrags, die Form und die Termine der Beitragszahlung sowie eventuelle Ausnahmeregelungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Diese kann bei verhinderter Teilnahme auch durch eine Vollmacht von einem teilnehmenden Mitglied übernommen werden.

2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

3) Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der:die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

5) Die Mitgliederversammlung wird von dem:der ersten Vorsitzenden oder einem von ihm:ihr beauftragten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den:die Versammlungsleiter:in.

6) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, der Satzungsänderung und der Änderung des Vereinszwecks (§ 33 BGB) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem:der Protokollführer:in und dem:der Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung beizufügen.

8) Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.

9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- c. Wahl und Abberufung des Vorstands
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Der Vorstand

1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem:der Vorsitzenden
- b. dem:der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem:der Kassenführer:in

2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Mitgliederversammlung eines der übrigen Mitglieder des Vereins die Geschäfte des:der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden können. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden.

5) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte
- b. Bestellung eines:einer Geschäftsführenden i. S. d. § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selbst führt.
- c. Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichts und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- d. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e. Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75 Prozent der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Vokal- und:oder Instrumentalmusik in Dresden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gründungsversammlung am 06.02.2021